

65/308. Aufnahme der Republik Südsudan in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 13. Juli 2011, die Republik Südsudan in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹²¹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Republik Südsudan¹²²,

beschließt, die Republik Südsudan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 65/309

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 19. Juli 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.86 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Australien, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

65/309. Glück: auf dem Weg zu einem ganzheitlichen Konzept für Entwicklung

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen, zu denen die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker gehört,

in dem Bewusstsein, dass das Streben nach Glück ein grundlegendes menschliches Ziel ist,

sich dessen bewusst, dass Glück als universelles Ziel und Bestreben den Geist der Millenniums-Entwicklungsziele verkörpert,

in der Erkenntnis, dass der Indikator Bruttoinlandsprodukt seinem Wesen nach nicht darauf angelegt war, das Glück und das Wohlbefinden der Menschen in einem Land zu messen, und dass er sie auch nicht angemessen erfasst,

in dem Bewusstsein, dass nicht nachhaltige Produktions- und Konsummuster die nachhaltige Entwicklung hemmen können, und in Anbetracht der Notwendigkeit eines inklusiveren, gerechteren und ausgewogeneren Konzepts für Wirtschaftswachstum, das die nachhaltige Entwicklung, die Armutsbeseitigung, das Glück und das Wohlbefinden aller Völker fördert,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Maße zu entwickeln, die die Bedeutung des Strebens nach Glück und Wohlbefinden bei der Entwicklung besser erfassen, damit sie sich in ihrer nationalen Politik davon leiten lassen;

2. *bittet* diejenigen Mitgliedstaaten, die Initiativen zur Erarbeitung neuer Indikatoren und andere Initiativen ergriffen haben, diesbezügliche Informationen als Beitrag zur

¹²¹ A/65/905.

¹²² A/65/900-S/2011/418.

Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, an den Generalsekretär weiterzugeben;

3. *begrüßt* das Angebot Bhutans, während der sechshundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Podiumsdiskussion zum Thema Glück und Wohlbefinden abzuhalten;

4. *bittet* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der maßgeblichen regionalen und internationalen Organisationen zum Streben nach Glück und Wohlbefinden einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

RESOLUTION 65/311

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 19. Juli 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.85 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niger, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Togo, Tschad, Tunesien, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/311. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

sowie in Anbetracht dessen, dass echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert, und anerkennend, wie wichtig die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Völkern der Welt in ihrer eigenen Sprache ist, einschließlich in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten,

betonend, dass die Resolutionen und Bestimmungen, die die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen, strikt eingehalten werden müssen,

betonend, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, namentlich bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹²³, insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 42/207 C vom 11. Dezember 1987, 50/11 vom 2. November 1995, 52/23 vom 25. November 1997, 54/64 vom 6. Dezember 1999, 56/262 vom 15. Februar 2002, 59/309 vom 22. Juni 2005, 63/306 vom 9. September 2009, 64/266 vom

¹²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.